

## Rechtsprechung

### §§ 1507 BGB, 105, 343 III, 352c FamFG: Fremdrechtszeugnis bei Güterge- meinschaft nach französischem Recht [m. Anm. Bergschneider, S. 570]

BGB § 1507 S. 1, 1507 S. 2; FamFG §§ 105, 343 III, 352c

1. Hatte die Erblasserin keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist für die Erteilung eines Fremdrechtszeugnisses nach § 1507 S. 1 BGB das Amtsgericht Schöneberg nach § 105 i. V. mit § 343 FamFG international und örtlich zuständig.

2. Der Rechtserwerb des überlebenden Ehegatten bei einer Gütergemeinschaft nach französischem Recht im Wege der Anwachsung ist keine Fortsetzung der Gütergemeinschaft, sodass in diesem Fall kein Zeugnis nach § 1507 S. 1 BGB erteilt werden kann.

(Leitsätze der Redaktion)

(m. Anm. Bergschneider, FamRZ 2024, 570)

KG Beschl. v. 4.8.2023 – 19 W 25/23

#### Aus den Gründen:

##### I.

Der Antragsteller begehrt die Ausstellung eines Fremdrechtszeugnisses analog § 1507 S. 2 BGB i. V. mit §§ 354 Abs. 1, 352c FamFG.

Der Antragsteller ist der Ehemann der in Frankreich verstorbenen französischen Staatsangehörigen M (i. F.: Erblasserin). Die Ehe wurde 1961 in Frankreich geschlossen. Zum Zeitpunkt der Eheschließung waren beide Ehegatten ausschließlich Inhaber der französischen Staatsangehörigkeit. Mit von der Notarin mit Sitz in S (Frankreich) beurkundetem Vertrag vom 22.2.2018, welcher mit Übersetzung vorgelegt wurde, vereinbarten die Eheleute gemäß Paragraph 1 für ihr gesamtes vorhandenes und künftiges Vermögen den „Güterstand der Gütergemeinschaft gemäß Paragraph 1526 des französischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Code civil)“. Gemäß Paragraph 6 Nr. 3.b. des Vertrages fallen bei Auflösung der Ehe aufgrund Ablebens eines der Ehegatten sämtliche beweglichen und unbeweglichen Güter, welche die Gütergemeinschaft zu diesem Zeitpunkt bilden, dem überlebenden Ehegatten in Volleigentum zu.

Mit notarieller Urkunde vom 25.11.2021 beurkundete der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers dessen eidesstattliche Versicherung und Antrag auf Erteilung eines Erbscheins. Gemäß § 3 Nr. 1 der Urkunde bevollmächtigte der Antragsteller seinen Verfahrensbevollmächtigten nach dessen Ermessen mit der Antragstellung auf Erteilung eines Fremdrechtszeugnisses, eines Erbscheins sowie eines Europäischen Nachlasszeugnisses. Gemäß § 3 Nr. 2 der Urkunde befindet sich im Nachlass der Erblasserin in Deutschland gelegener Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von P.

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 10.11.2022 bei dem Amtsgericht Schöneberg die Erteilung eines Fremdrechtszeugnisses nach § 1507 S. 2 BGB analog i. V. mit §§ 354 Abs. 1, 352c FamFG, das den Alleinerwerb des Antragstellers als überlebender Ehegatte aufgrund der Anwachsungsklausel nach französischem Güterrecht (clause d'attribution au survivant) ausweist, beantragt.

Das Amtsgericht hat mit Verfügung vom 25.10.2022 darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 4 EuErbVO das angerufene Gericht nicht zuständig sei, ferner mit Verfügung vom 14.11.2022 darauf, dass ein Zeugnis nach § 1507 BGB nicht erteilt werden könne, da eine fortgesetzte Gütergemeinschaft gerade nicht existiere. Eine Analogie begründende Lücke liege nicht vor, zumal der Rechtsübergang auf den Antragsteller aufgrund des Todes der Erblasserin auch auf andere Weise nachgewiesen werden könne.

Der Antragsteller hat hierzu vorgetragen, dass Art. 4 EuErbVO nicht einschlägig sei, da die Erteilung des Fremdrechtszeugnisses nach § 1507 BGB güterrechtlich und nicht erbrechtlich anzuknüpfen sei. Gemäß §§ 352c, 354, 343 Abs. 3 FamFG sei das angerufene Nachlassgericht zuständig. Das erstrebte Zeugnis sei gemäß § 1507 S. 2 BGB analog zu erteilen. Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 11.1.2023 den Antrag unter Berufung auf die gerichtliche Verfügung vom 14.11.2022 zurückgewiesen.

Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit der Beschwerde gemäß Schriftsatz vom 14.2.2023 und verfolgt den erstinstanzlichen Antrag weiter. ...

##### II.

Die gemäß §§ 58 ff. FamFG zulässige Beschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg.

1. Die **internationale Zuständigkeit** des angerufenen Nachlassgerichts liegt gemäß §§ 105, 343 Abs. 3 FamFG zwar vor.

Die nach dem Urteil des EuGH vom 21.6.2018 [FamRZ 2018, 1262, m. Anm. Fornasier] in Erbangelegenheiten ausschließlich nach der EuErbVO zu bestimmende gerichtliche Zuständigkeit eines Mitgliedstaates greift vorliegend nicht ein, weil es sich bei der Ausstellung des begehrten Fremdrechtszeugnisses um eine Angelegenheit handelt, welche ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der EuErbVO ausgenommen ist. Gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. d fallen Fragen des ehelichen Güterrechts nicht unter den Anwendungsbereich der EuErbVO.

Der Antragsteller begehrt vorliegend die Ausstellung eines Fremdrechtszeugnisses nach französischem Güterrecht.

Der Senat geht mit der in der deutschen Rechtslehre überwiegenden Ansicht davon aus, dass es sich bei der hier maßgeblichen **clause d'attribution au survivant** gemäß Art. 1526 Code civil um eine **güterrechtlich zu qualifizierende Regelung** handelt (Staudinger/Mankowski, BGB, 2010, Art. 15 EGBGB Rz. 331; Staudinger/Dörner, 2007, Art. 25 EGBGB Rz. 139; MünchKomm/Dutta, BGB, 6. Aufl., Art. 25 EGBGB Rz. 155), was soweit ersichtlich auch der herrschenden Lehre in Frankreich entspricht (vgl. Merkle, Pflichtteilsrecht und Pflichtteilsverzicht im Internationalen Erbrecht, 2008, S. 436 f.). Es handelt sich zwar um eine Regelung, welche bei Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgrund des vereinbarten ehelichen Güterstandes der Gütergemeinschaft nach französischem Recht gemäß Art. 1520 ff. Code civil zum Tragen kommt. Denn nach der clause d'attribution au survivant geht bei Versterben eines Ehegatten das Gesamtgut auf den überlebenden Ehegatten im Wege einer Anwachsung über, die Gütergemeinschaft wird hierdurch beendet. Der Vermögensübergang hinsichtlich des Gesamtgutes findet insoweit jedoch aufgrund der güterrechtlichen Vereinbarung für den Todesfall und nicht aufgrund erbrechtlicher Rechtsfolge statt. Daher fällt das nach der clause d'attribution au survivant übergehende **Gesamtgut auch nicht in den Nachlass** (vgl. Christian Hertel, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht, 4. Aufl. 2016, EuErbVO, Anwendungsbereich, Rz. 27). Die von dem EuGH gemäß Urteil vom 1.3.2018 – C-558/16 in der Sache Mahnkopf [FamRZ 2018, 632, m. Anm. Fornasier] zur erbrechtlichen Qualifikation des güterrechtlichen Viertels gemäß § 1371 Abs. 1 BGB herangezogenen Gründe, wonach das Ziel der Vorschrift die Festlegung der Quote des Erbteils am Nachlass ist, kann auf den vorliegenden Fall nicht übertragen werden. Denn der überlebende Ehegatte erhält bei Anwendung der clause d'attribution au survivant keine (hundertprozentige) Quote am Nachlass, sondern die im Gesamtgut der Ehegatten stehenden Vermögensgegenstände gehen vollständig in sein Vermögen über. Der Nachlass wird hiervon demzufolge nicht berührt. Auch haben die Eheleute vorliegend eine erbrechtliche Regelung nicht getroffen, sodass es bei der **gesetz-**

**lichen Erbfolge** verbleibt und die Frage einer Konkurrenz zwischen güterrechtlicher und erbrechtlicher Qualifizierung sich nicht stellt.

Bei demzufolge güterrechtlicher Qualifikation der clause d'attribution au survivant ist die internationale Gerichtszuständigkeit auch nicht nach der EuGüVO zu bestimmen, da gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. d und h die Rechtsnachfolge nach dem Tod eines Ehegatten und die Eintragung von Rechten an unbeweglichen Vermögensgegenständen in ein Register sowie deren Wirkungen vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind.

Eine erbrechtliche Qualifikation ergibt schließlich auch nicht aus dem Umstand, dass der Antragsteller das begehrte Fremdrechtszeugnis in analoger Anwendung des § 1507 S. 1 BGB geltend macht. Gemäß § 1507 S. 2 BGB finden zwar die Vorschriften über den Erbschein entsprechende Anwendung. Zentraler Regelungsinhalt der Vorschrift ist aber die Ausstellung eines Zeugnisses über die Fortsetzung eines Güterstandes, nämlich der Gütergemeinschaft. Das Zeugnis ist maßgeblich auch für den Nachweis gegenüber dem Grundbuchamt, § 35 Abs. 2 GBO erforderlich. Ein Bezug zu materiellem Erbrecht ergibt sich hieraus nicht, sodass auch insoweit eine Anwendung der EuErbVO nicht in Betracht kommt.

Für den vorliegenden Fall ist nach alledem die Anwendbarkeit des § 105 FamFG i. V. mit § 343 FamFG eröffnet. Die internationale und örtliche Zuständigkeit des angerufenen Amtsgerichts Schöneberg als Nachlassgericht ergibt sich aus §§ 105, 343 Abs. 3 FamFG, da die Erblasserin zu keinem Zeitpunkt einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Hiervon ist scheinbar auch das Amtsgericht ausgegangen, da es seinen Beschluss auf die gerichtliche Verfügung vom 14.11.2022 gestützt hat.

**2. Der Antrag ist jedoch unbegründet.**

Der Antragsteller beantragt vorliegend die Erteilung eines Fremdrechtszeugnisses, welches „den Alleinerwerb des Antragstellers als überlebender Ehegatte aufgrund der Anwachsungsklausel nach französischem Güterrecht (clause d'attribution au survivant) ausweist“.

**a)** Das auf die Ehe anwendbare Güterrecht ist gemäß Art. 229 § 47 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 15 Abs. 1 EGBGB a. F. zu ermitteln, da der zeitliche Anwendungsbereich gemäß Art. 69 Abs. 3 EuGüVO hier wegen der Eheschließung am xx.xx.1961 noch nicht eröffnet war. Da die Eheleute im Zeitpunkt der Eheschließung beide französische Staatsangehörige waren, richtet sich das **eheliche Güterrecht nach französischem Recht**, sofern das französische IPR die Verweisung annimmt. Dieses knüpfte für vor dem 1.9.1992 kraft Gewohnheitsrechts in Ermangelung einer Rechtswahl an das Recht des ersten gemeinsamen Wohnsitzes der Eheleute an (vgl. *Döbereiner*, in: *Süß/Ring*, Eherecht in Europa, 4. Aufl. 2021, Länderbericht Frankreich, Rz. 125 ff.). Zu der Frage, wo die Eheleute ihren ersten gemeinsamen Wohnsitz begründet haben, hat der Antragsteller nichts vorgetragen. Weitere Ermittlungen hierzu sind jedoch entbehrlich. Denn auch bei Unterstellung des ersten gemeinsamen Wohnsitzes der Eheleute in Frankreich und damit Anwendbarkeit des französischen Güterrechts, bleibt der Antrag aus nachfolgenden Gründen erfolglos.

**b)** Der Antragsteller stützt den Anspruch nämlich auf eine analoge Anwendung von § 1507 S. 2 BGB i. V. mit §§ 352c Abs. 1, 354 Abs. 1 FamFG, wonach das Nachlassgericht auf Antrag ein Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft zu erteilen hat. Für die Erteilung eines Zeugnisses nach § 1507 S. 1 BGB gilt gemäß § 354 Abs. 1 FamFG die Vorschrift des § 352c FamFG entsprechend. Diese sieht die Erteilung eines gegen-

ständig beschränkten Erbscheins für die Fälle vor, in denen sich nur einzelne Gegenstände, die zu einer Erbschaft gehören, im Inland befinden. Nach § 352c Abs. 1 FamFG ist auch die Erteilung eines **Erbscheins nach ausländischem Recht (Fremdrechtserschein)** möglich.

Unabhängig von der Frage, ob der Antrag den Anforderungen an den Inhalt eines solchen Zeugnisses genügt (vgl. hierzu *Hausch*, in: *Herberger/Martinek/Rißmann/Weth/Würdinger*, jurisPK-BGB, 10. Aufl., § 1507, Stand: 15.11.2022, Rz. 4), kommt vorliegend die Ausstellung des begehrten Fremdrechtszeugnisses nicht in Betracht.

Zwar dürfte die Ausstellung eines Fremdrechtszeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach ausländischem Recht gemäß § 1507 S. 2 BGB i. V. mit §§ 352c Abs. 1, 354 Abs. 1 FamFG nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein. Soweit ersichtlich hat sich in der Rechtsprechung bisher lediglich das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 23.12.2019 – I-3 Wx 86/19 –, FamRZ 2020, 1040, mit der Frage befasst und die Zulässigkeit der Erteilung eines auf einen im Inland belegenen (allerdings genau zu bezeichnenden) Gegenstands beschränkten Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach ausländischem Recht durch ein deutsches Nachlassgericht im Ergebnis bejaht (ausführlich *OLG Düsseldorf*, a. a. O., Rz. 15 ff.). Die Ausstellung eines solchen Fremdrechtszeugnisses setzt aber voraus, dass nur die dem deutschen Recht bekannten Institutionen und Umstände genannt werden können, die **nach den Wertungen des deutschen Rechts eintragungsfähig** sind. Erforderlich ist insoweit eine entsprechende „Gleichwertigkeitsprüfung“ (vgl. *OLG Düsseldorf*, a. a. O., Rz. 29; *Münch-Komm/Grziwotz*, FamFG, 3. Aufl. 2019, § 352c Rz. 28). Von der Notwendigkeit der Vergleichbarkeit der ausländischen Rechtsfiguren geht auch der Antragsteller ausweislich seiner Beschwerdebeurteilung aus.

Daran fehlt es hier.

Gegenstand des vorliegenden Antrags ist nicht die Fortsetzung einer Gütergemeinschaft, sondern der **Nachweis des Alleinerwerbs des Antragstellers als überlebender Ehegatte**. Das deutsche Recht kennt lediglich den Nachweis der Fortsetzung der Gütergemeinschaft, das Institut der Anwachsung ist dem inländischen Güterrecht fremd. Eine Prüfung der Vergleichbarkeit der inländischen und ausländischen Rechtsordnungen scheidet insofern von vornherein aus

(**a. A.** offenbar *Ludwig*, in: *Herberger/Martinek/Rißmann/Weth/Würdinger*, jurisPK-BGB, 9. Aufl., Art. 15 EGBGB, Stand: 1.3.2020 Rz. 89; *ders.* zu Art. 25, 26 EGBGB Rz. 434, beides unter Verweis auf die Vorschriften über den Erbschein, jedoch ohne Ausführungen zur Vergleichbarkeit der Rechtsfiguren des ausländischen und des deutschen Güterrechts).

Soweit sich der Antragsteller auf eine analoge Anwendung des § 1507 S. 2 BGB i. V. mit § 354 Abs. 1, 352c Abs. 1 FamFG bezieht, fehlt es an den Voraussetzungen für eine Analogie. **Voraussetzung für eine Analogie** ist, dass das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke enthält und der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht so weit mit dem Tatbestand vergleichbar ist, den der Gesetzgeber geregelt hat, dass angenommen werden kann, der Gesetzgeber wäre bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von den gleichen Grundsätzen hätte leiten lassen wie bei dem Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen Abwägungsergebnis gekommen (vgl. *BGH*, Urteil v. 27.6.2018 – IV ZR 222/16 –, BGHZ 219, 142, 155 Rz. 23 = FamRZ 2018, 1363). Diese Voraussetzungen liegen nur in dem genannten Umfang vor.

Eine planwidrige Regelungslücke liegt hier nicht vor, weil das Institut der Anwachsung im deutschen Güterrecht nicht existiert, ohne dass es sich dabei um ein gesetzgeberisches Versehen handelt. Soweit der Antragsteller meint, die Ausstellung eines Fremdrechtszeugnisses sei für den vorliegenden Fall zwingend, weil andernfalls seine Rechtsnachfolge in Bezug auf die im Inland befindlichen Grundstücke gegenüber dem Grundbuchamt nicht nachgewiesen werden könne, verfängt dies nicht. Die für den Nachweis gegenüber dem Grundbuchamt entstehenden Beweisschwierigkeiten für einen Rechtsübergang nach ausländischem Recht sind zwar geeignet, die Voraussetzungen für eine Regelungslücke zu begründen, nicht jedoch für deren Planwidrigkeit. Die Analogie zur Ausstellung eines Fremdrechtszeugnisses nach § 1507 S. 2 BGB i. V. mit § 352c Abs. 1 FamFG setzt darüber hinaus voraus, dass die ausländische und die inländische Rechtsordnung inhaltlich denselben Zweck verfolgen, an ähnliche Voraussetzungen geknüpft sind und insofern eine hinreichende Vergleichbarkeit zwischen den Rechtsordnungen besteht (vgl. *OLG Düsseldorf*, a. a. O.). Diese Vergleichbarkeitsprüfung ist zwischen einer Regelung nach ausländischem Recht und einer nach inländischem Recht nicht existierenden Regelung schon im Ansatz auf etwas Unmögliches gerichtet. Die Vergleichbarkeit mit einer lediglich in Analogie angewandten Regelung kann denklogisch nicht geprüft werden.

Welchen Nachweis das im Inland zuständige Grundbuchamt für den Nachweis der Rechtsfolge in Zusammenhang mit einer Grundbuchberichtigung von dem Antragsteller für erforderlich hält, kann darüber hinaus weder von dem Nachlassgericht noch von der Beschwerdeinstanz abschließend beurteilt werden, sondern ist vom **Grundbuchamt in eigener Zuständigkeit** zu bestimmen. Dem Antragsteller steht in jedem Fall die Möglichkeit der Beantragung eines Europäischen Nachlasszeugnisses nach Maßgabe der EuErbVO offen. Nach Art. 68 lit. h EuErbVO enthält das Zeugnis, soweit dies für die Zwecke, zu denen es ausgestellt wird, erforderlich ist, die Angaben zu einem vom Erblasser geschlossenen Ehevertrag und Angaben zum ehelichen Güterstand. Der Angabe zum Güterstand kommt insoweit ein wichtiger, zumindest informatorischer Wert zu, weil er darüber entscheidet, welche Gegenstände überhaupt in den Nachlass fallen (vgl. hierzu *Dutta/Weber/Fornasier*, Internationales Erbrecht, 2. Aufl. 2021, EuErbVO Art. 68 Rz. 9).

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde beruht auf § 70 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FamFG. Die Sache hat grundsätzliche Bedeutung und wirft eine klärungsbedürftige Rechtsfrage bezüglich der Anwendbarkeit von § 1507 S. 1 BGB auf Art. 1526 Code civil auf. Es handelt sich auch nicht um einen Einzelfall, sondern um eine unbestimmte Vielzahl von Fällen, welche im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zwischen Frankreich und Deutschland immer wieder auftreten können.

[...]

**Anm. d. Red.:** Die zugelassene Rechtsbeschwerde wurde eingelegt (*BGH*, XII ZB 404/23).

### Anmerkung:

Dem nicht leicht zu lesenden Beschluss über eine recht abgelegene Rechtsfrage liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Eheleute, beide französische Staatsangehörige, haben im Jahr 1961 in Frankreich geheiratet. In einem in Frankreich geschlossenen notariellen Vertrag haben sie am 22.2.2018 den „Güterstand der Gütergemeinschaft gemäß Art. 1526 franz. Code civil“ vereinbart. Gemäß dem Vertrag fallen bei Auflösung der Ehe aufgrund Ablebens eines der Ehegatten sämtliche beweglichen und unbeweglichen Güter, welche die Gütergemeinschaft bilden, dem überlebenden Ehegatten in Volleigentum zu. Nach dem Tod der Ehefrau beantragte der Ehemann

beim AmtsG Schöneberg die Ausstellung eines Fremdrechtszeugnisses analog § 1507 S. 2 BGB i. V. mit §§ 354 Abs. 1, 352c FamFG. Den Wert der in Deutschland belegenen Grundstücke bezifferte der Ehemann mit 460.000 EUR.

Das KG stellt zunächst fest, dass die internationale Zuständigkeit des angerufenen AmtsG Schöneberg gemäß §§ 105, 343 Abs. 3 FamFG vorliegt und begründet im Einzelnen, dass es sich bei der hier maßgeblichen Anwachsungsklausel (clause d'attribution au survivant) um eine güterrechtlich zu qualifizierende Regelung handelt, weshalb Fragen des ehelichen Güterrechts nicht unter den Anwendungsbereich der EuErbVO fallen. Unter Hinweis auf die einschlägige Literatur geht das Kammergericht auch zutreffend davon aus, dass das eheliche Güterrecht im vorliegenden Fall sich nach französischem Recht richtet.

Die besondere Bedeutung des Beschlusses ergibt sich jedoch aus der Rechtsfrage, ob die Bestimmung des § 1507 S. 1 BGB auf Art. 1526 Code civil anzuwenden ist, ob also für den inländischen Rechtsverkehr Nachweise über ausländische Güterstände von Bedeutung sein können. Grundlegend ist dazu festzustellen, dass das deutsche Recht lediglich den Nachweis der Fortsetzung der Gütergemeinschaft kennt, nämlich in § 1507 BGB. Das Institut der Anwachsung nach französischem Recht ist dem deutschen Güterrecht jedoch fremd. Gegenstand des Antrags des Ehemanns auf ein Fremdrechtszeugnis ist aber gerade nicht die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, sondern die Anwachsung.

Die Frage ist nun, ob nicht zumindest eine analoge Anwendung des § 1507 S. 2 BGB i. V. mit §§ 354 Abs. 1, 352c Abs. 1 FamFG, also der Fortsetzung der (deutschen) Gütergemeinschaft auf die (französische) Anwachsung möglich ist. Dazu stellt das KG fest, dass es an den Voraussetzungen für eine Analogie fehlt. Für eine Analogie ist bekanntlich die Voraussetzung, dass das Gesetz eine planwidrige Gesetzeslücke enthält und der zu beurteilende Sachverhalt mit dem vom Gesetzgeber geregelten Sachverhalt zum gleichen Abwägungsergebnis gekommen wäre. Nach Auffassung des Kammergerichts liegt jedoch eine planwidrige Regelungslücke hier nicht vor, weil das Institut der Anwachsung im deutschen Güterrecht nicht existiert, ohne dass es sich dabei um ein gesetzgeberisches Versehen handelt. Auch die Vergleichbarkeitsprüfung, dass nämlich die ausländische und die inländische Rechtsordnung inhaltlich denselben Zweck verfolgen und an ähnliche Voraussetzungen geknüpft sind, scheitert daran, dass die Regelung nach ausländischem Recht keine vergleichbare nach inländischem Recht kennt. Allerdings prüft das KG nicht, ob nicht etwa eine Analogie aus historischen Gesichtspunkten in Betracht kommt. Die Bestimmung des § 1507 BGB stammt nämlich aus der Urfassung des BGB, als der Güterstand der Gütergemeinschaft im deutschen Recht eine unvergleichlich größere Bedeutung hatte als heute, wo diese Bestimmung mehr oder minder funktionslos geworden ist (vgl. *Schäuble*, BWNNotZ 2023, 182).

Nach Auffassung des KG ist es auch ohne Bedeutung, welche Anforderung das Grundbuchamt für den Nachweis der Rechtsfolge stellt. Dies zu entscheiden sei eine Angelegenheit in eigener Zuständigkeit des Grundbuchamts.

Ein Fremdrechtszeugnis nach § 1507 S. 2 BGB konnte somit nicht ausgestellt werden.

**Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht  
Dr. Ludwig Bergschneider, München**

**Nr. 250 KG – BGB § 1507 S. 1, 1507 S. 2; FamFG §§ 105, 343 III, 352c**

(19. ZS, Beschluss v. 4.8.2023 – 19 W 25/23)

© Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH